

## Benutzungsregelungen

für die

**Ev. Kindertagesstätte der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zellerfeld**

vom 9. Juli 1996 einschließlich Änderungen vom 31. August 2007

---

Die Kindertagesstätte „An den Eschenbacher Teichen“ erfüllt die der Kirchengemeinde obliegenden diakonischen, sozialen und pädagogischen Aufgaben und dient damit gemeinnützigen Zwecken; sie wird vom Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Salvatoris-Kirchengemeinde Zellerfeld verwaltet und beaufsichtigt.

Die in der Kindertagesstätte beschäftigten Personen sind Mitarbeiter der Kirchengemeinde.

### § 1

- (1) Über die Anträge auf Aufnahme entscheidet der Kindertagenausschuss des Kirchenvorstandes im Einvernehmen mit der Leiterin des Kindergartens.
- (2) Über die Aufnahme dringender Fälle entscheidet die/ der Vorsitzende des Kindertagenausschusses.
- (3) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, sich vor dem ersten Besuch des Kindes in der KiTa über die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes - die beim Besuch der KiTa im Zusammenhang mit dem Auftreten übertragbarer Krankheiten in Gemeinschaftseinrichtungen zu beachten sind - belehren zu lassen. Sie haben die Leitung der KiTa unverzüglich zu unterrichten, wenn das Kind eine Erkrankung hat, die nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes den Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen verbietet.

### § 2

- (1) Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Kinder zur KiTa gebracht und von dort pünktlich abgeholt werden. Alle aufgenommenen Kinder sind gegen Unfall in der KiTa versichert. Der Unfallschutz erstreckt sich auch auf den kürzesten Weg ohne zeitliche Unterbrechung zur bzw. von der KiTa. Die Kinder werden von den Sorgeberechtigten bzw. von deren Bevollmächtigten begleitet. Sollte dieses nicht gewährleistet werden können, haben die Sorgeberechtigten eventuell entstehende Kosten selbst zu tragen.
- (2) Die Kleidungsstücke und die Brottasche sind zu kennzeichnen, damit Verwechslungen vermieden werden. Für vertauschte und verlorene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (3) Ein Ausschluss ist möglich, wenn das Kind wiederholt unpünktlich von der KiTa abgeholt wurde, aus hygienischen oder anderen schwerwiegenden Gründen.
- (4) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder tritt eine solche in der Familie des Kindes auf, so ist die Leiterin der KiTa sofort zu verständigen. Bei ansteckenden Krankheiten wird das Kind erst wieder aufgenommen, wenn aufgrund des Infektionsschutzgesetzes keine Bedenken mehr bestehen.
- (5) Längeres Fernbleiben muss umgehend mitgeteilt werden. Plätze von Kindern, die länger als 14 Tage unentschuldig fehlen, werden anderweitig besetzt.

### § 3

- (1) Die KiTa ist montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr ganzjährig geöffnet. Ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage, Heiligabend, die Werktage zwischen Weihnachten und Neujahr sowie schulunterrichtsfreien Brückentage (einzelne Werktage zwischen gesetzlichen Feiertagen und Wochenende).
- (2) Darüber hinaus ist die KiTa im zeitlichen Wechsel mit den anderen Kindertagesstätten am Ort in den Sommerferien für zwei Wochen geschlossen. Auf Antrag der Sorgeberechtigten können Kinder, deren Betreuung während der Schließzeit nicht sicher gestellt ist, im Rahmen freier Plätze in zu dieser Zeit geöffneten Kindertagesstätten der Samtgemeinde Oberharz betreut werden. Die Ferienbetreuung ist auf die reguläre Betreuungszeit des Kindes begrenzt und soll bis zum 30. April des jeweiligen Jahres beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Ferienbetreuung besteht nicht.
- (3) Der Kirchenvorstand behält sich das Recht vor, wenn es erforderlich ist, die Öffnungszeiten zu ändern.

### § 4

- (1) Die Elternbeiträge richten sich nach einer besonderen Ordnung.

### § 5

- (1) Die Elternbeiträge sind grundsätzlich im Lastschriftverfahren zu entrichten.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Bei der Aufnahme bis einschließlich zum 15. eines jeden Monats ist der volle, danach der halbe Elternbeitrag zu entrichten. Die Elternbeiträge sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind dem Kindergarten fernbleibt.
- (3) Die Zahlungspflicht endet mit dem Zeitpunkt,
  - zu dem eine Beitragsfreistellung nach § 6 S. 1 dieser Benutzungsregelungen erfolgt ist,
  - zu dem das Kind unter Beachtung der Vorschriften der Benutzungsregelungen fristgerecht und rechtswirksam vom Besuch der Kindertagesstätte abgemeldet worden ist oder
  - zu dem das Kind nach § 2 Abs. 3 oder nach § 5 Abs. 5 der Benutzungsregelungen vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wurde.
- (4) Abmeldungen von Kindern aus der KiTa sind schriftlich vorzunehmen. Sie sind mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zum 15. und zum letzten Tag der Monate Juni, Juli und August und mit einer Frist von mindestens einem Monat zum 15. und zum letzten Tag der übrigen Monate möglich. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn der Frist ist der Eingang der schriftlichen Abmeldung bei der Kindergartenleitung.  
Für Kinder, die zum kommenden Schuljahr eingeschult werden, ist eine Abmeldung zum 31. Mai, danach erst wieder zum 31. Juli des laufenden Jahres, unter Einhaltung der vorgenannten Abmeldefristen möglich. Dies gilt nicht bei Wegzug aus dem Bereich der Samtgemeinde Oberharz.
- (5) Die Zahlungspflicht entfällt auch nicht für den Zeitraum, in dem die KiTa auf amtsärztliche Anordnung oder aus anderen Gründen geschlossen werden muss.
- (6) Bei Nichtzahlung werden die Elternbeiträge zwangsweise eingezogen. Außerdem kann das Kind in diesem Falle von dem Besuch der KiTa ausgeschlossen werden.

§ 6

- (1) Der Besuch der Kindertagesstätte ist im letzten Kindergartenjahr entsprechend der Regelung nach § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) bei einer täglichen Betreuungszeit von bis zu acht Stunden von der Beitragspflicht freigestellt. Ab einer täglichen Betreuungszeit von über acht Stunden wird der monatliche Beitrag um 160 € ermäßigt. Die Beitragsfreistellung oder –ermäßigung gilt nicht für die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung.

§ 7

- (1) Bei zwei Kindern wird der Beitrag des ältesten Kindes um 50% erlassen.
- (2) Bei drei Kindern wird der Beitrag des ältesten Kindes in vollem Umfang und die Gebühr des zweitältesten Kindes um 50% erlassen.
- (3) Bei weiteren Kindern werden die Elternbeiträge in analoger Weise erlassen.
- (4) Diese Bestimmungen gelten in der Regel nicht,
  - wenn die Zahlung des Beitrages ganz oder teilweise von einem Sozialhilfeträger übernommen werden kann (z. B. wirtschaftliche Jugendhilfe, Sozialhilfe),
  - wenn eine Gebührenfreistellung oder –ermäßigung nach § 6 der Benutzungsregelungen für den Kindergarten erfolgt oder
  - wenn das nach den Regelungen über die Erhebung von Elternbeiträgen maßgebliche Einkommen der in der Haushaltsgemeinschaft zu berücksichtigenden Personen die in 3. genannten Beträge übersteigt."

§ 8

- (1) Ein Kind kann nur dann aufgenommen werden, wenn die Sorgeberechtigten die vorstehenden Benutzungsregelungen und die Regelungen über die Erhebung von Elternbeiträgen als für sie verbindlich anerkennen.
- (2) Über Widersprüche gegen die Entscheidungen nach diesen Regelungen entscheidet der Kindertagenausschuss des Kirchenvorstandes.
- (3) Diese Benutzungsregelung tritt ab 1. September 2007 in Kraft. Mit demselben Tage tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, ausgefertigt 31. August 2007  
Ev.-luth. St.-Salvatoris-Kirchengemeinde Zellerfeld



Der Kirchenvorstand

gez. Unterschriften